

Richtlinie der Stadt Pulsnitz zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet -Vereinsförderrichtlinie-

Inhaltsübersicht

- § 1 **Zuwendungszweck / Zuwendungsempfänger**
- § 2 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- § 3 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- § 4 **Verfahren**
- § 5 **Inkrafttreten**

§ 1

Zuwendungszweck/ Zuwendungsempfänger

1. Vereine, die durch ihre Aktivitäten zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt beitragen, können gefördert werden.
2. Antragsberechtigt sind eingetragene (rechtsfähige), gemeinnützige Vereine mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Pulsnitz. Stadtgebiet ist die Stadt Pulsnitz mit ihren Ortsteilen Friedersdorf, Friedersdorf Siedlung und Oberlichtenau.
3. Der Verein muss mindestens ein Jahr bestehen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Aktivitäten in der Stadt Pulsnitz, die durch in Pulsnitz ansässige, eingetragene Vereine erbracht werden. Die Vereine haben mit ihrer Arbeit die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik anzuerkennen.
2. Die Durchführung des Projektes liegt im städtischen Interesse.
3. Die Einwohner der Stadt Pulsnitz profitieren von dem geförderten Projekt bzw. haben grundsätzlich Zugang zu diesem.
4. Der Verein erbringt selbst angemessene Eigenanteile (Eigenmittel und Eigenleistungen).
5. Das Förderprojekt entspricht dem Vereins-/ Satzungszweck.
6. Der Verein ist verpflichtet, den Zuschuss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Stadt Pulsnitz gewährt nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen des Freistaates Sachsen (§ 23; § 44 SächsHO) sowie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach dieser Richtlinie projektbezogene Zuschüsse.

2. Die Förderung erfolgt freiwillig, ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich für einzelne abgrenzbare und zeitlich befristete Vorhaben als Projektförderung.
4. Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages gewährt.
5. Nicht gefördert werden:
 - a) Personal- und Sachkosten, die zum Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich sind (z.B. Zuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen, Versicherungskosten etc.)
 - b) Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Mitglieder-, Vereins-, und Verbandsversammlungen.

§ 4 Verfahren

1. Die Anträge sind zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01986 Pulsnitz einzureichen.
Beizufügen sind mindestens:
 - a) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - b) Kopie der Gemeinnützigkeitsbestätigung des Finanzamtes
 - c) eine Beschreibung des zu fördernden Projektes gemäß Projektantrag
 - d) ein Finanzierungsplan (Übersicht aller Ausgaben und deren Finanzierung)
2. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, können nicht bearbeitet und berücksichtigt werden.
3. Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge.
4. Die Vergabe der Finanzmittel für die einzelnen Projekte erfolgt durch Bescheid der Verwaltung.
5. Nach Abschluss des Projektes ist die Verwendung der Mittel anhand des Verwendungsnachweises bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.
6. Bei nicht sachgerechtem Einsatz der Mittel ist die Stadt berechtigt, die Förderung in voller Höhe zurückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Pulsnitz, den 15.12.2010

Peter Graff
Bürgermeister